

RS Vwgh 1990/3/9 88/17/0182

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.03.1990

Index

27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

27/04 Sonstige Rechtspflege

Norm

GEG §1 Z5;

GGG 1984 §30 Abs2 Z1;

Rechtssatz

Eine Rückerstattung von Kosten kann - in analoger Anwendung des § 30 Abs 2 Z 1 GGG - nur dann in Frage kommen, wenn sie ohne Zahlungsauftrag entrichtet wurden; dies schon allein deshalb, weil dann, wenn ein Zahlungsauftrag erlassen worden war, dieser im Wege eines Berichtigungsantrages hätte bekämpft werden müssen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1988170182.X05

Im RIS seit

29.01.2002

Zuletzt aktualisiert am

23.02.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at